

AnwZ (B) 13/71

B e s c h l u ß

in der Zulassungssache

des Regierungspräsidenten a.D. Fritz H. [REDACTED]
in L. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die J u s t i z v e r w a l t u n g des Landes Nieder-
sachsen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Celle,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 3. November 1971 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, des Rechtsanwalts Roesen, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, der Rechtsanwälte Correll und Petersen und des Bundesrichters Braxmaier

beschlossen:

Für das gerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt. Dessen Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb erfolglos. Nach Einlegung der sofortigen Beschwerde hat der Antragsgegner den Antragsteller als Rechtsanwalt zugelassen. Beide Beteiligten haben die Hauptsache für erledigt erklärt. Demnach ist nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Da der Antragsgegner dem Begehren des Antragstellers entsprochen und sich somit im Ergebnis selbst in die Rolle des im Verfahren Unterlegenen begeben hat, ist in entsprechender Anwendung des § 201 Abs. 2, 2. Halbsatz BRAO von der Erhebung gerichtlicher Gebühren und Auslagen abzusehen. Dem Antragsgegner die Erstattung der außergerichtlichen Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen, sah der Senat keine Veranlassung (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG).

Glanzmann

Braxmaier